

Die, die ohne Nachweis Königlicher Verleihungen Königliche Rechte besaßen, mußten diese zurückgeben¹.

Nach dem Vorstehenden werden unter Regalien solche Rechte von der Ronkalischen Konstitution verstanden, welche nur dem Könige oder anderen durch Verleihung des Königs zustanden. Die Konstitution richtet sich nicht gegen Privatpersonen, sondern gegen die Territorherrschaften, insbesondere die Lombardischen Städte. Daß nicht jeder Privatmann Gerichtsbehörden einsetzen, Zölle oder Münzstätten auf seinem Boden einrichten durfte, verstand sich von selbst. Regalien sind hiernach die Rechte, die, weil sie dem Könige gebühren, ein Reichsstand nur ausüben darf, wenn sie ihm besonders vom Könige verliehen sind.

Nicht die nämliche, scheint mir, wohl aber eine ähnliche Bedeutung hatte das Wort „regalia“ im Investiturstreite².

Regalia, id est, civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, telonium, mercatum, advocatias, omnia jura centurionum, id est villicorum, turres et villas, quae regni erant, cum omnibus pertinentiis suis, militiam et castra

heißt es in einer bekannten Urkunde aus dem Jahre 1110³.

Nicht alle, sondern nur ein Teil der hier aufgeführten Gegenstände sind auch im Sinne der Ronkalischen Konstitution als Regalien anzusehen. So z. B. konnten auch andere Personen als der König Städte besitzen, ohne daß sie vom Könige damit beliehen waren. Dies folgt schon daraus, daß in den Urkunden besonders bemerkt zu werden pflegt, wenn eine Stadt ursprünglich zu König und Reich gehörte und vom König und Reich später weiter verliehen wurde. Eine solche Stadt hieß nämlich im Gegensatze zu anderen, auch nachdem sie schon längst in fremden Besitz übergegangen war, *urbs regia*⁴. Die Urkunde vom Jahre 1110 läßt unzweifelhaft erkennen, daß es noch andere Städte geben kann wie solche, welche vom Reiche herrührten, da sie nicht alle, sondern nur die Städte (*villas*) „*quae regni erant*“ erwähnt.

Im Investiturstreit waren Regalien der Bestandteil der weltlichen Güter der Geistlichkeit, welcher vom Könige herrührte. Nicht alle Temporalien waren also Regalien, sondern nur die, welche der König der

¹ *Quum nullam invenire possent defensionem excusationis tam Episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere* bei Ragevinus.

² Vgl. Waitz VIII 433—467.

³ Dieselbe findet sich bei Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien S. 16 und sonst häufig.

⁴ Vgl. Waitz VIII 240 ff., besonders S. 243.